

## **Pressemitteilung**

### **Ingrid und Rolf Möhlenbrock-Stiftung**

#### **Etwas zurückgeben**

Etwas zurückgeben wollen Ingrid und Dr.Rolf Möhlenbrock. Und deshalb haben sie eine Stiftung errichtet, die am 10.4.2017 durch Zusammenkunft des Stiftungsrates ihre Arbeit aufgenommen hat. In der Präambel der Stiftungssatzung heißt es unter anderem: „Die Stiftung ist entstanden aus dem Motiv heraus, unserer Geburtsstadt Bremen über Stiftungsaktivitäten und – Zuwendungen etwas zurückzugeben und das Gemeinwohl sowie förderungswürdige Projektinitiativen in den Bereichen Schulentwicklung, Bildung, Berufsbildung, Umwelt- und Naturschutz sowie Menschen in Notlagen zu unterstützen.“

Interessant und zur Nachahmung empfohlen ist auch die Stiftungskonstruktion: Es handelt sich um eine sog. Treuhandstiftung. Diese ist organisatorisch selbstständig, regelt und entscheidet im Rahmen ihrer Satzung alles Erforderliche. Nach außen hin aber lässt sie sich rechtlich vertreten durch eine sog. Dachstiftung, in diesem Fall die Bürgerstiftung Bremen. Letztere verwaltet das Stiftungsvermögen der Treuhandstiftung und führt ihre Entscheidungen z.B. zur Förderung von Projekten aus.

Und es gibt noch eine weitere Besonderheit: Während Stiftungen im Allgemeinen ihr Grundvermögen nicht antasten dürfen und weitgehend nur mit den Vermögenerträgen (Zinsen usw.) wirksam sein dürfen, wurde hier die noch weitgehend unbekannt Form der Verbrauchsstiftung gewählt. Nach der gesetzlichen Definition ist eine Verbrauchsstiftung eine Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll, vgl. § 80 Absatz 2 BGB. Eine Anerkennung setzt voraus, dass die Stiftung für mindestens zehn Jahre besteht. Dabei muss die Zweckverwirklichung über den gesamten Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesichert erscheinen. Das Stiftungskapital kann somit nicht beliebig verbraucht werden. Vielmehr muss auch im 10. Jahr die Zweckverwirklichung genauso sicher sein wie im Jahr der Stiftungerrichtung. Dies kann beispielsweise durch einen degressiven Vermögensverbrauch erreicht werden. Das heißt, dass maximal 10 Prozent des zu Beginn des jeweiligen Jahres noch vorhandenen Vermögens verbraucht werden dürfen. Im Jahr 10 kann das Vermögen dann vollständig aufgebraucht werden.

Ingrid und Dr.Rolf Möhlenbrock haben diese Form gewählt, nicht zuletzt angesichts des absehbar niedrigen Zinsniveaus für Vermögensanlagen.

Förderanträge sind zu richten an

Ingrid und Rolf Möhlenbrock-Stiftung, Colmarer Straße 39, 28211 Bremen, Email:  
[moehlenbrock.rolf@gmx.de](mailto:moehlenbrock.rolf@gmx.de)

---

Verantwortlich: Dr.Hans-Christoph Hoppensack, Mitglied des Stiftungsrates der Möhlenbrock-Stiftung, 28205 Bremen, Herzberger Str.24, Tel. 445567, Email  
[christoph.h@nord-com.net](mailto:christoph.h@nord-com.net)

Bremen, 11.4.2017

